

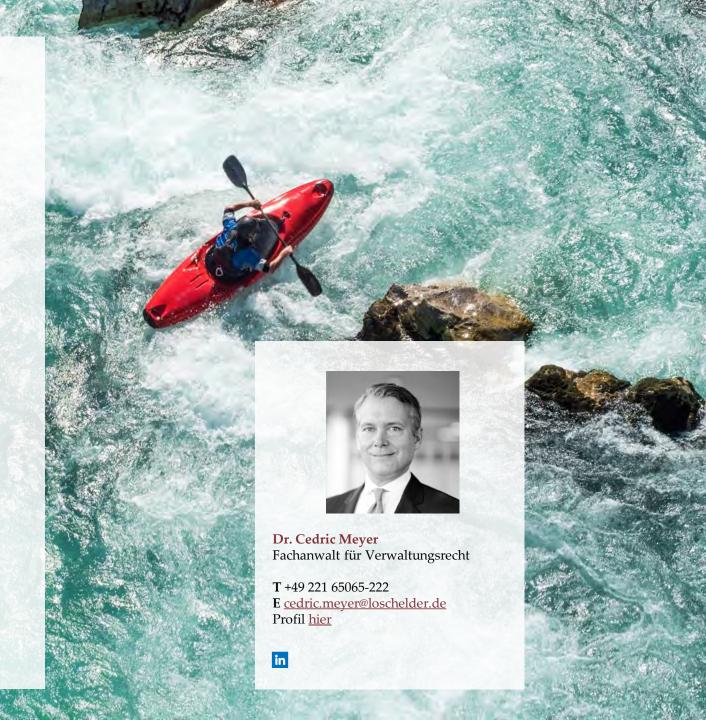
Dr. Cedric Meyer / 23. April 2024





CSRD, SFDR, EU-Taxonomie im nationalen und internationalen Kontext

Dr. Cedric Meyer / 23. April 2024



LOSCHELDER

(EU) 2020/852

Worum handelt es sich?

- Versuch, Standards zur Beurteilung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit zu bestimmen
- Kein Zwang zur Einhaltung der Standards
- Durch mehr Transparenz mehr Finanzmittel für nachhaltige Geschäftsmodelle
- Eindämmung "Greenwashing"

(EU) 2020/852

Für wen gilt sie?

- Nach Art. 1 Abs. 2 gilt die Verordnung für:
 - Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden
 - Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen
 - Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind

(EU) 2020/852

Vorteile

- Leichterer Finanzierungszugang zu besseren Konditionen
- Besserer Zugang zu staatlicher Förderung
- Verbesserte Außendarstellung
- Vorteile bei der Gewinnung von Mitarbeitern
- Leichtere Erfüllung zukünftiger regulatorischer Standards

Nachhaltigkeitsberichterstattung

CSRD

Corporate Sustainability Reporting Directive

- Neue Richtlinie von Dezember 2022 (RL (EU) 2022/2464): Umsetzung bis 07/2024
- Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht mehr nur für Unternehmen im öffentlichen Interesse, sondern für alle großen Unternehmen (2 Kriterien von: >250 MA / Bilanzsumme 20 Mio. Euro / Umsätze 40 Mio. Euro)
- Bericht über (i) Wirkung von Nachhaltigkeitsthemen auf die wirtschaftliche Lage und (ii) Auswirkungen des Betriebs auf die Nachhaltigkeit
- Offenlegungspflichten mit üblichen Regelungen (Teil des Lageberichts);
 Bestätigung durch WP
- Nachhaltigkeitsberichte mit unmittelbarer Finanzierungsrelevanz: unmittelbare Wechselwirkung mit der EU-Taxonomie-Verordnung

Nachhaltigkeitsberichterstattung

CSRD

Corporate Sustainability Reporting Directive

- Die Taxonomieverordnung schreibt vor, dass bestimmte Informationen im Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD veröffentlicht werden müssen:
 - Anteil des Umsatzes, der mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie erzielt wurde
 - Anteil der Investitionsausgaben im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie
 - Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie

Nachhaltigkeitsberichterstattung

CSRD

Zeitrahmen

- Ab wann gelten die Berichtspflichten?
 - Ab dem 1.1.2024 für Unternehmen, die bereits der CSR-Richtlinie unterliegen
 - Ab dem 1.1.2025 für große Unternehmen, die der CSR-Richtlinie noch nicht unterliegen
 - Ab dem 1.1.2026 für börsennotierte KMU und für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen
 - Für die börsennotierten KMU besteht die Möglichkeit einer längeren Übergangsfrist bis 2028, allerdings muss der Grund der Verzögerung im Abschlussbericht angegeben werden
 - Wegen der verspäteten Veröffentlichung der Delegierten Verordnung für die Ziele 3-6 der Taxonomieverordnung gibt diesbezüglich einen zeitlichen Aufschub und Erleichterungen bei der Berichtsintensität

(EU) 2020/852

Systematik 1

- Was ist erforderlich, damit eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig gilt ?
 - Wesentlicher Beitrag (substantial contribution) + keine erhebliche Beeinträchtigung (do no significant harm)
 - Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - Übergang zur einer Kreislaufwirtschaft
 - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
 - Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

(EU) 2020/852

Systematik 2

- Zusätzlich:
- Einhaltung der technischen Bewertungskriterien
 - Detaillierte Vorgaben zur Definition einer "substantial contribution" und des "DNSH"-Kriteriums
- Einhaltung der "minimum safeguards"
 - Mindeststandards Menschenrechte

(EU) 2020/852

Delegierte Verordnungen

- Bisher veröffentlicht:
 - Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 Technische Bewertungskriterien für die Ziele 1-2 (Klimaschutz, Anpassung an Folgen des Klimawandels) der Verordnung (EU) 2020/852, enthält außerdem DNSH-Kriterien für alle Ziele
 - Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 Technische Bewertungskriterien für die Ziele 3-6 (umweltschutzbezogene Ziele)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 Festlegung der Details und der Darstellung der zu veröffentlichenden Informationen

(EU) 2020/852

Prüfprogramm

- 2 Prüfungsschritte:
 - Eigene Wirtschaftstätigkeit von der Taxonomie erfasst? ("eligibility")
 - Wenn ja, dann Erfüllung der Anforderungen? ("alignment")

(EU) 2020/852

Branchen

- Wie erfolgt die Eingruppierung eines Unternehmens in eine Branche?
 - Anforderungen der Taxonomie richten sich an bestimmte Branchen
 - Erfasste Wirtschaftstätigkeit wird in Delegierten Verordnungen beschrieben
 - Zusätzlich werden dazu passende NACE-Codes benannt, welche sich aus der europäischen Nomenklatur ergeben (ursprünglich zu Zollzwecken entwickelt)
 - Nahezu jede Branche hat einen eigenen NACE-Code, der sich aus einem Abschnitt (Buchstabe), einer Abteilung (zweistellige Zahl), einer Gruppe (Zahl in Format: xx.x) und einer Klasse (Zahl in Format xx.xx) zusammensetzt
 - Für die Produktion von Schuhen erhielte man so z.B. den Code 15.20, der Abschnittsbestandteil (Buchstabe) wird nicht mitzitiert

(EU) 2020/852

Beispiel

- Herstellung von Aluminium
 - "substantial contribution" zum Klimaschutz, wenn:
 - Bei Primäraluminium die Herstellung bis 2025 zwei der folgenden und nach 2025 alle folgenden Kriterien erfüllt:
 - Treibhausgasemissionen pro Tonne hergestellten Aluminiums nicht höher als 1,484t CO₂-Äquivalents
 - Durchschnittliche CO₂-Intensität der indirekten THG-Emissionen übersteigt nicht 100g CO₂-Äquivalent pro kWh
 - Stromverbrauch für Herstellungsprozess übersteigt nicht 15,5 MWh pro Tonne hergestellten Aluminiums
 - Bei Sekundäraluminium **keine** zusätzlichen Anforderungen
 - Einhaltung der DNSH-Kriterien

Nachhaltigkeitsinformation

SFDR

Sustainable Finance Disclosure Regulation

- In Deutschland als Offenlegungsverordnung bekannt
- Verpflichtet Finanzmarktteilnehmer dazu, Nachhaltigkeitsinformationen für Investoren bereitzustellen
- Gilt unternehmensbezogen (wenn Unternehmen am Finanzmarkt auftreten)
- Gilt auch produktbezogen ("green bonds")
- Verzahnt mit der Taxonomieverordnung
 - Es muss z.B. offengelegt werden, zu welchem Umweltziel ein "grünes"
 Finanzprodukt beiträgt und welcher Anteil der Investition der Finanzierung der dazu beitragenden Wirtschaftstätigkeit dient
- Für Unternehmen, die nicht direkt am Finanzmarkt auftreten vor allem indirekt durch erhöhten ESG-Datenbedarf relevant

Erfassung durch die Taxonomie

(EU) 2020/852

Was, wenn ein Unternehmen nicht durch die Taxonomie erfasst wird?

- Zu unterscheiden sind zwei Fälle:
 - Fall 1: Keine Erfassung, da keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichtes wegen Nichterfüllung der Größenkriterien (2 Kriterien von: >250 MA / Bilanzsumme 20 Mio. Euro / Umsätze 40 Mio. Euro)
 - Ein Nachhaltigkeitsbericht kann und darf dennoch erstellt und veröffentlicht werden
 - Fall 2: Keine Erfassung, da Wirtschaftstätigkeit nicht erfasst ist
 - In diesem Fall kann aufgrund mangelnder technischer Bewertungskriterien die Wirtschaftstätigkeit nicht in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden. Es können aber Investitionen oder Betriebsausgaben in erfasste Wirtschaftstätigkeiten erfasst werden (Bsp. Umstellung des Fuhrparks auf Elektroautos)

Internationale Entwicklungen

Taxonomie – ein Exportmodell?

China, Großbritannien, Kanada, Südafrika, Indien, Mexiko, Kolumbien, Ägypten

- Viele Staaten verfolgen eigene Taxonomiesysteme
- Häufig orientiert an der EU-Taxonomie
- Systemvergleich soll Fragmentierung verhindern + Finanzströme vereinfachen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de

LOSCHELDER











Fachanwalt für Verwaltungsrecht

T +49 221 65065-222 E <u>cedric.meyer@loschelder.de</u> Profil <u>hier</u>

